

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Polizei

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Beilagen

NKS3-A-1119/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: polizei.bhmk@noel.gv.at

Fax: 02635/9025-35411

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

BearbeiterIn

(0 26 35) 9025

Durchwahl

Datum

Jürgen Dorfmeister

35499

06. Mai 2011

Betrifft

Plakatierungsverordnung

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 14. April 2011, Zl. NKS3-A-11, betreffend das Anschlagens von Druckwerken an öffentlichen Orten.

§ 1

(1) Auf Grund des § 48 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagens (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4 leg.cit.) an öffentlichen Orten im Gebiet der Gemeinde Breitenstein nur

- a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagens von Druckwerken (Plakatierungstafeln) bestimmt sind, oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen, erfolgen darf.

(2) Das Anschlagens (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen; es ist weiters unzulässig, an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagens von Druckwerken an offensichtlich hierzu bestimmten Flächen handelt.

Die zum Anschlagens von Druckwerken bestimmten Flächen sind:

- a) Tourismusschaukasten beim Gemeindeamt
- b) Plakattafel im Bereich Kreuzung Karl Schubert-Straße und Kreuzberger Sonnenweg
- c) Rückseite der Orientierungstafel am Kirchenplatz in Klamm

- d) Plakattafel an der Kreuzung Klammer Straße / Bahnhofweg
- e) Infotafel Kreuzung Semmeringstraße / Hauptstraße
- f) Infotafel bei der Kreuzung am Orthof / Reichenauer Straße / Speckbacherstraße
- g) Infotafel beim Villenweg beim Wohnhaus Birkner
- h) Infotafel an der Hauptstraße östlich der Gesundheitseinrichtung
- i) Orientierungstafel bei der Kreuzung Klammer Straße / Adlitzgrabenstraße
- j) Infotafel beim sogenannten 3-Länder-Eck in Klamm
- k) Infotafel auf der Sommerhöhe

(3) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt, oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1950), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
D o r f m e i s t e r

